

der auch sie ermahnet, daß sie nicht sollen haben die Meynung, durch die Profession sich zu einer neuen Schuldigkeit unter einer Sünd zu verbinden.

Diese seynd die Statuta, oder Satzungen, so für die in der Welt lebende Brüder, und Schwestern des dritten Ordens der Büssenden, unsers heiligen Vatters *Francisci* gemacht, welche zwey Römische Päbste *Innocentius* der XI. und der XII. zu halten gebotten, und seynd zu finden in *Speculo Seraphic.* auch in *Tertia Seraphica Vineæ R. P. Engelberti Pauck Ord. Fratrum Min. Strict. Observantiae, S. S. Theol. Lect. Emeriti. Nationis Nostræ Germano-Belgicae Exagentis Generalis, Cap. 16.*

S. III

Eine kurze Auslegung,

Über die heilige Regel des dritten Ordens St. *Francisci*, so von Pabst *Nicolao IV.* bestätigt, und oben S. 1. von Wort zu Wort zu lesen ist.

Über das erste Capitel der Regel  
Auslegung.

Welche in den heiligen dritten Orden können angenommen werden.

Welcher in den heiligen dritten Orden unsers Heil. Vatters *Francisci* der Büssenden will angenommen werden, muß seyn 1. Ein

D S.

Catho



Catholischer Christ. Dahero kein Uncatho-  
 lischer in denselben kan aufgenommen werden.  
 2. Er muß seyn eines guten Namens, und  
 tugendfamen Lebens; dahero von dem dritten  
 Orden ausgeschlossen seynd, die eines bösen  
 Namens, und eines ärgerlichen Lebens seynd.  
 3. Er muß so vil in Baarschafft haben, daß  
 er sich ehrlich ohne Bettlen ernähren kan; Da-  
 hero niemand in diesen Orden aufzunehmen, der  
 mit Bettlen sich ernähren muß, oder der nicht  
 auf das wenigste so vil Haab und Gut besizet,  
 daß er in der Noth und Kranckheit sich dessen  
 bedienen, und sich ehrlich begraben lassen könne.  
 4. Er muß von ehrlichen Eltern gebohren  
 seyn, noch ein verächtliches Handwerck üben.  
 Dahero alle verächtliche, und aus deren An-  
 nehmung diesen dritten heiligen Orden einige  
 Verachtung, oder anderen ehrlichen Leuthen ein  
 Abwendung könnte verursacht werden, in die-  
 sen Orden nicht können angenommen werden.  
 5. Er muß auf das wenigste lesen können,  
 auf daß er sein heilige Ordens-Regul die Sta-  
 tuta und Auslegung, samt anderen Schul-  
 digkeiten desto besser erlernen, zu Gemüth füh-  
 ren, und in das Werck richten möge. 6. Er  
 muß kein unrechtes Gut besizzen, noch  
 Feindschafft mit anderen haben. 7. Die ver-  
 heyratete Weiber können ohne Erlaubnus  
 ihrer Ehemänner nicht angenommen werden;  
 und nach Absterben eines von dem anderen, kan  
 dasjenige, so in diesem heiligen Orden ist, nicht  
 mehr heyrathen. 8. Jungfrauen und Wit-  
 wen

8. 3. Ausle  
 von, welche  
 Orden ihre  
 verändern  
 werden; da  
 Gehalt der  
 doch auch  
 wollen die  
 drücklich  
 in diesen  
 Welt  
 bere das  
 Tertiari  
 Ausleg  
 Als den  
 in die  
 Ordens  
 tende in  
 und ihre  
 des Ord  
 und lang  
 Wibe  
 wegen d  
 men ist  
 birte  
 res erso  
 inden d  
 den sich  
 Comm  
 H. Me  
 reiten,  
 Der Ge



wen, welche nach Eintretung in diesen heiligen Orden ihren ledigen Stand in einen Ehelichen verändern wollen, können nicht aufgenommen werden; dann obwohlen die Regul sie zu keinem Gelübde der Keuschheit verbündet, so lasset sie doch auch nicht zu, daß solche können heyrathen, weilen die Regul in dem andern Capitel ausdrücklich sagt, daß niemand, nachdem er in diesen Orden getreten, widerum in die Welt möge kehren. Dennoch lehren andere das Widerspühl, nemlich, daß sie als Tertiarien heyrathen können.

Auslegung über das andere Capitel der Regul.

Aus dem andern Capitel der Regul ist wohl in Acht zu nehmen, daß die Beamte des Ordens, absonderlich die Obrigkeit, die Anhaltende in diesen heiligen Orden wohl examiniren, und ihnen die Obligenheit und Beschwerußen des Ordens deutlich vorhalten, auch sie wohl und lang prüfen sollen; absonderlich die junge Weibspersonen, deren keine unter 30. Jahren, wegen öfters geschehenen üblen Folgen anzunehmen ist, wosern nicht die bekannte, und wohl probirte Tugenden einer, oder der andern ein anderes erfordert. Es sollen auch diejenige, welche in den dritten heiligen Orden angenommen werden, sich mit einer General-Beicht, und eysriger Communion, auch mit Lesen und Fassungen etlicher H. Messen, zu dero Einkleidung möglichst bereiten, den vollkommenen Ablass zu gewinnen. Der Gewalt in diesen Heil. dritten Orden auf-



zunehmen ist bey denen General- und Provin-  
 cialen der mindern Brüder der Observanten,  
 nach Verordnung Innocentii IV. 1246. in  
 Bulla: *Devotorum*. Nicolai IV. 1292. in  
 Bulla: *Unigenitus DEI Filius*. Martini V. in  
 Bulla: *Licet inter cætera*. Sixti IV. 1471. in  
 Bulla: *Romani Pontificis*, &c. Die Genera-  
 len aber, und Provincialen können diesen Geo-  
 walt denen Guardianen, Custoden, und ande-  
 ren Patribus desselbigen Ordens mittheilen.  
 Vor der heiligen Profession soll der eingekleidte  
 Bruder, oder Schwester widerum von allen  
 fleißig examiniret werden, ob er die Regul, und  
 seine Obligenheiten wohl wisse, und verstehe,  
 nicht mehr wolle in die Welt zuruck kehren, ge-  
 nugsame Mittel habe, sich ehrlich biß in den Tod  
 zu ernähren, das schuldige Gebett wisse, und  
 könne verrichten, auch die Fast, Fäg der Regul  
 halten. Wann nun dem also, so soll der No-  
 viz, oder Novizin (welchen auch unter wäh-  
 renden Probier, Jahr ein Novizen, Meister,  
 oder Novizen, Meisterin aus denen Brüder  
 und Schwestern soll bestellet werden, welche sie  
 in der Regul, und in aller geistlichen Zucht, und  
 Gottes, Forcht unterweise) mit dreytägiger  
 Recollection, oder Versammlung mit einer  
 General-Beicht, und Communion, mit Les-  
 sen, Lassung einer heiligen Braut, Mes, und dero-  
 gleichen zu der heiligen Profession sich bestens  
 bereiten; und wiewohl, laut der Regul, solche  
 öffentlich geschehen solte, so erlaubt sie doch  
 nach Beschaffenheit der Person, oder auf ihr  
 abson



§. 3. Auslegung der Tertiarien Regul. 61

absonderliches Anhalten, in der Still, und geheim dieselbige zu thun, doch daß auf das wenigste zwey Zeugen dabey seyn. Es solle auch dem Professen, oder der Profess in ein absonderlicher Ordens Namen mitgetheilet werden, wie es in unserem Seraphischen Orden zu geschehen pfleget.

Auslegung über das dritte Capitel der Regul.

Von Form und Beschaffenheit der Kleider der Tertiarien.

**I**n diesem dritten Capitel wird denen Tertiarien vorgehalten, daß sie in denen Kleideren meiden sollen alle eitle Pracht, Pracht, Hoffarth, Aufbus, und Köstlichkeit, sonderen sollen demüthig, doch ehrbar in denen Kleideren daher gehen; zumahlen die Tertiarien der Welt, und allem ihrem Pracht, und Eitelkeit in ihrer Profession abgesagt. Wann aber in einem, oder dem anderen, vermög dieses Capitels dispensiret wird, so gehet es die andere, die nicht dispensiret seyn, nichts an; können sie auch damit nicht beschöner; so ist auch die Dispensation ohne rechtmäßige Ursach nicht gültig nach der Lehr Lezanæ. Was das Ordens Kleid betrifft, so tragen in unseren Länderey die Brüder und Schwestern auf blossen Leib ein ziemlich grosses Aschen-farbes Scapulier, samt einer Strick-Gürtel. Sie schaffen sich auch einen ganzen Habit, samt der Capuzen, grossen Strick-Gürtel, und Crucifix, wann sie  
Brü



Brüder seyn; wann sie aber Schwestern seyn, einen ganzen Habit, samt dem Weil, grossen Strick, Gürtel, und Crucifix; disen legen sie auf den Altar, wann sie Profession thun, alsdann wird er geweyhet, und diser Habit, 2c. wird ihnen angelegt, wann sie gottseelig verschiden, und begraben werden, auf daß sie als wahre Kinder des heiligen Vatter Francisci, und Brüder und Schwestern seines heiligen dritten Ordens, von der Welt, und Gott erkennet werden, und dardurch den vollkommenen Ablass gewinnen.

#### Auslegung über das vierte Capitel der Regul.

Ob die Tertiarien auf keine Gast, Mahl und Comödien gehen dárssen?

U<sup>4.</sup>nsrer heiliger Vatter Franciscus hat in dem 4. Capitel der Regul den Tertiarien nicht alle Spihl, und Gast-Mahl verbotten, sondern allein, daß sie auf keine unehrliche Comödien, in welchen einige Leichtfertigkeiten, mit Worten, oder Zeichen, mit denen Gauckleren geübt werden; Item auf keine Tanz-Platz, noch auf gemeine hochzeitliche, oder dergleichen Weltliche Gastereyen gehen sollen; mögen aber wohl auf geistliche Comödien, die von denen Geistlichen, durch die Studenten, aus der heiligen Schrift, oder Historien der Heiligen Gottes gehalten werden, gehen, gleichwie auch auf ehrliche Mahlzeiten bey ihren Eltern und nächsten Verwandten, da keine Tanz, oder dergleichen



hen Eitelkeit geübet werden, oder leichtfertige Leuth hinkommen.

### Auslegung über das fünffte Capitel.

Was durch die hohe und fürnehmste Sesto Tag in diesem Capitel verstanden werde?

Laut heiliger Regul sollen die Tertiarien, alle Montag, Mittwoch, Freytag, und Samstag, vom Fleisch, Essen sich enthalten, ausgenommen Ostern, Pfingsten, den Christ-Tag, so er an einem Freytag fällt, Himmelfahrt Maria, und Aller-Heiligen; wo solche Tag an einem Montag oder Mittwoch fallen, können sie Fleisch essen; auch die Uderläßer drey Tag. Auf die Sonntag, auch in der St. Martins-Fasten, wie auch in der Kirchen-Fasten, seynd sie nicht schuldig zu Fasten, sondern ist genug, daß sie an denselbigen, wann sie in die St. Martin-Fasten, oder in die Kirchen-Fasten fallen, kein Fleisch essen.

### Auslegung über das sechste Capitel der Regul.

Wie oft die Tertiarien beichten und communiciren sollen?

Dieses ist genugsam oben in den Statuten über disses sechste Capitel der Regul gesagt worden; Nur ist hie anzumercken, daß die in der Welt lebende Tertiarien müssen die Oesterliche Communion in ihrer Pfarr-Kirchen empfangen, wie auch in letzter Kranckheit das Viaticum, und die heilige letzte Oerung von ihrem Pfarr



Warr • Herrn begehren, oder dißfalls von ihm Erlaubnus begehren. Damit sie diß heilige Sacramenten von einem P. Franciscaner ihrem Beicht • Vatter empfangen dürfen. Ubrigens aber zu allen Zeiten sollen sie sich in S. S. Messen • Hören, Gottes • Dienst, Processionen, Beichten, Communiciren, Predigen, &c. einfinden in deren Franciscaner • Kirchen, wie es ihnen als Kindern unsers heiligen Vatters Francisci gebühret.

### Auslegung über das sibende Capitel der Regul.

#### Von Tragung Gewehr und Waffen.

**E**s ist nicht wider die Regul, daß die Edels Leuth, Ritter, Diener, oder Soldaten der Kayser, König, und Fürsten Gewehr tragen: dann das Gewehr ist ihr Ehr, und Zierd des Adels, und ein Zeichen des Gewalts, Autorität, und Gerechtigkeit der Königen, und Fürsten an ihren Dienern; darum laßt die Regul zu, daß die Tertiarien mögen Gewehr tragen zur Beschüzung der heiligen Kirchen, des Glaubens, des Vatterlands, und wegen dergleichen Ursachen, auch sich selbstn rechtmäßiger Weiß gegen Mörder, und anderer bösen Leuth Gefahren zu beschützen.

### Auslegung über das achte Capitel.

#### Von Bettung ihrer Tag • Zeiten.

**D**ie Tertiarien, so Priester, oder Clerici, so das Brevier zu betten schuldig seynd, Tono



§. 3 Auslegung der Tertiarien Regul. 65

Können sich unsers Franciscaner - Brevier, aller Unseren Festen, wie auch unsers Directorii gebrauchen, aus Vergünstigung Innocentius XII. wie zu lesen in denen Rubricken unsers Franciscaner - Breviers Num. 1. 2. 3. 4. & 21. wosern sie unter Unserer Direction leben. Was noch mehr von den Tag, Zeiten zu wissen, ist genugsam oben in den Statuten über dises 8 Capitel der Regul begriffen. Alleinig werden wir unten im 3ten Theil dises Büchleins angeben die Weiß und Manier, mit welcher die Tertiarien ihre Tag, Zeiten mit Andacht und geistlichen Nutzen betren können.

Auslegung über das neunte Capitel der Regul.

Warum befehlt die 3. Regul den Tertiarien, daß sie gleich 3 Monat nach ihrem Eingang in den 3. dritten Orden, sollen ein Testament machen?

Nicht darum, wie etliche einfältige, oder auch böse Menschen vermeinen, damit die Franciscaner deren Tertiarien Erb- und Verlassenschaft desto eher und besser versichert seyn; Dann der arme Diener Gottes Franciscus, welcher um Christi willen, seine eigene, nicht geringe vätterliche Erbschaft, samt allen zeitlichen Gütern verachtet, und verlassen, auch seinen ersten ganzen Orden der Minderen Brüder auf die höchste Armuth gegründet, hat gar kein Aug auf das zeitliche Gut gehabt. Zu dem auch die Tertiarien ihre gänzliche Freyheit  
**Tertiar. Glory. E ha.**



haben, ihre Verlassenschaft, ihren eigenen Freunden oder wem, und wohin sie wollen, nach ihrem Belieben im Testament zu vermachen. Die einzige, und eigentliche Meynung aber, warum der H. Vatter Franciscus in diesem Capitel denen, welche in den dritten Orden kommen, befohlen hat, daß sie im Anfang ihrer Bekehrung ein richtiges Testament wegen ihrer Güter machen sollen, ist diese, weil ein Zeichen und Anfang der recht ernstlichen Bekehrung zu Gott ist, sich zum Tod bereiten, und sich in solchen Stand setzen, als wann man heut oder morgen sterben müsse, nach der Lehr des weisen Manns *Prov. 14. Cap.* Die Furcht des HERRN ist ein Brunn des Lebens, daß man meide den Fall des Tods. Damit nun die Tertiarien nicht von dem Tod unversehens überfallen werden, wann sie noch kein Testament gemacht hätten, und deswegen bey ihren Erben einige Ursach zu streitten, und zu zanken hinterliessen; auch damit, wann der Tod kommt, sie alsdann nicht erst mit den zeitlichen Gütern sich auf ihrem Tod-Beth anfangen zu beunruhigen, sondern frey, und bloß von allen unnützen Bekümmernissen, sich allein mit Gott und ihrer Seelen-Heyl beschäftigen, und also ruhiger, und freudiger von dieser Welt zu Gott ihrem HERRN fahren mögen, befiehlt ihnen die Regel ein Testament zu machen. Doch ist zu wissen, daß obschon die Tertiarien ihr Testament nach Laut der Regel gemacht haben, dennoch sie dasselbige, so oft ihnen beliebt, verändern können.

Auss

S. 1. Ausl

Ausl

Warum un  
auf den H  
unter

D. 1. 1. 1.

das die St

Sinder G

jandliche

sind des b

Ausleg

Belangen

D. 1. 1. 1.

zu i

ten zeitlich

Königliche

dannoch n

so gehalt

gemessen

nur die

Abt's de

P. Herin

Clemens

Tertiari

vilegia, C

um, de



Auslegung über das zehende  
Capitel der Regul.

Warum unser H. Vatter *Franciscus* so starck  
auf den Frieden, und die liebe Einigkeit  
unter den Tertiarien gedrun-  
gen hat?

Die Ursach ist klar; dann es ist bekant aus  
Göttlicher H. Schrift *Matth. 5. Cap.*  
daß die Fridsame seynd, und genennet werden  
Kinder Gottes; hingegen aber die unfridsame,  
zänckische, und feindselige Menschen, Kinder  
seynd des bösen Feinds.

Auslegung über das eilffte Capitel  
der Regul.

Belangend die *Privilegia* oder Freyheiten  
der Tertiarien.

Schon die in der Welt lebende Tertiarien  
zu den ersten Zeiten des Ordens mit groß-  
sen zeitlichen und geistlichen Privilegien von den  
Römischen Päbsten seynd begnadiget worden,  
dannoch nach dem Lateranensischen Concilio,  
so gehalten worden unter dem Pabst Leone X.  
geniessen die in der Welt lebende Tertiarien  
nur die geistliche Privilegia, Freyheit, und  
Abläß der Minderen Brüdern, wie lehret  
*P. Herincx, de legibus disp. 4. q. 6.* Es hat auch  
*Clemens VII. Bulla 5. apud Rodriguez,* allen  
Tertiarien unsers Ordens mitgetheilet alle Pri-  
vilegia, Gnaden, und Abläß, so uns Francisca-  
nern, den Dominicanern, denen Clarisse-



rinnen, und anderen geistlichen Bettel, Orden  
seynd verliehen worden. *Ita Herincx cit.*

Auslegung über das zwölffte Capitel  
der Regul.

Wie sich die Tertiarien in ihren Reden,  
Wann sie etwas bekräftigen, zu hal-  
ten haben?

Antwort:

**D**ie H. Regul befiehlt in diesem Capitel, daß  
sie sich in ihren Reden sollen von dem Fluchen,  
und Schwören gänzlich enthalten, und  
nichts mit einem Schwur bekräftigen, als al-  
lein, wann solches die Noth erforderet in den für-  
fallenden Fällen, welche in der Regul in diesem  
Capitel ausdrücklich angezeigt werden. In die-  
sem Puncten hat der Heil. Vatter das Gebott  
Christi des H. Ern erneuren wollen, welches Er  
Matth. 5. Cap. gegeben hat, sprechend, Ich sa-  
ge euch: Ihr sollet nicht schwören, 2c. son-  
dern euer Reden soll seyn, Ja ja, Nein,  
nein, was mehr ist, das ist vom Bösen.

Allhier ist zu mercken, daß der Heil. Vatter  
Franciscus durch folgende Wort in diesem Capitel;  
Wann er Abends sein Gewissen erforschet,  
und sich bedencken muß, was er gethan hat,  
2c. die Brüder und Schwestern ermahnet,  
die tägliche Erforschung des Gewissens  
am Abend, ehe sie schlaffen gehen, fleißig zu üben,  
und sich wohl zu bedencken, was sie den ganzen  
Tag guts oder böses gethan haben; das gute  
war



zwar, damit sie sich in demselbigen durch einen neuen Fürsatz bekräftigen, **GOTT** dafür dancken, und ihm dasselbige noch einmahl aufopffern: das Böse aber, damit sie dises herzlich bereuen, **GOTT** um Verzeyhung bitten, und einen Fürsatz machen, sich hinfüro zu bessern, und mit nächster Gelegenheit zu beichten, auch zur Buß, und Poenitenz ein gutes Werk verrichten, als wie die S. Regul sagt wegen unnützen Reden zur Straff 3. Vatter unser betten, oder die Erden küssen, 2c. Von disem Abend-Examen, wie es fruchtbar solle gemacht werden, wird im dritten Theil dises Büchleins mehr gehandelt werden.

**Auslegung über das dreyzehende Capitel der Regul.**

**Von Anhörung der Heil. Mess, und der monatlichen Versammlung.**

Von disem ist gnugsam oben in den Statuten über dises Capitel gemeldet worden. Dahero wir nichts mehr darzu setzen wollen. Alleinig ermahnen wir, daß diese monatliche Versammlung nicht ausgelassen werde, weilten an derselbigen der Aufnahm, und Nutzen des dritten Ordens am meisten hanget.

**Auslegung über das vierzehende Capitel der Regul.**

**Von denen Francken, wie auch verstorbenen Brüdern, und Schwestern.**

**W**as die Francke Brüder, und Schwestern anbetrifft, so erfordert die brüderlich-



und Schwesterliche Lieb, daß sie einander in der Kranckheit heimsuchen, trösten beyspringen, und zu einem seeligen Tod behülfflich seyn, mit Empfangung aller heiligen Sacramenten, der General - Absolution, mit Beyschaffung einer geweyhten Kerzen, Heiligthum auf die Brust, Besprengung des Weyh - Wassers, mit Küßung eines Crucifixs, und Vorsprechung andächtiger Gebett, Seuffzer und Übungen der Tugenden, absonderlich des Glaubens, Hoffnung und Liebe. Nachdem ein Bruder, oder Schwester seelig in Gott verschiden, soll der Leichnam mit dem Ordens - Habit (den, wie oben gesagt worden, sie schon in der Profession haben sollen, und alldorten soll geweyhet werden) bekleidet, denen Brüder, und Schwestern der Tod - Fall angezeigt, und von denselbigen die Leicht - Begängnuß bis zu der Begräbnuß begleitet werden; Auch sollen die Tertiarien laut H. Regul von der Begräbnuß nicht ehender abweichen, bis das Amt der H. Mess verichtet, und die Leich zur Erden bestättiget worden. Nach diesem sollen sie das in der Regul vorgeschribene Gebett für den Abgestorbenen, unverzüglich verrichten. Auch ist es löblich, so die Tertiarien für ihre Seelen nach ihrem Tod ein Vorsehung thun auf ein besonderes Requiem, oder H. Messen, nach Belieben, und dißfalls noch vor der H. Profession so vil bey dem H. dritten Orden hinterlegen, damit gleich nach ihrem seeligen Hinscheiden ein Requiem vor sie gesungen



gen, und etliche H. Messen für sie gelesen werden, bey welchem Requiem alle Tertiarien fleißig erscheinen, für den Abgestorbenen betten, und zum Opffer gehen sollen. Ferner befehlt die H. Regul, vor Lebendige, und auch Todte einen Jahr, Tag zu halten, so gemeiniglich geschieht nach dem Fest der H. Mutter Elisabeth, allwo die Tertiarien sollen ein Jahr Requiem, und ein H. Meß für alle das Jahr hindurch Verstorbene, und ein Heil. Meß für alle Lebendige halten lassen; darbey betten für alle Abgestorbene 100. Vatter unser, und hundertmahl Requiem æternam &c. das ist, Herr gibe ihnen die ewige Ruhe, und das ewige Licht leuchte ihnen.

**Auslegung über das fünfzehnde Capitel der Regul.**

**Von den Beamten.**

**W**eilen von disen ist überflüssig genug gesagt worden in den Statuten über dieses Capitel der Regul, also wird hier nichts mehr darzu gesetzt.

**Auslegung über das sechszehnde Capitel der Regul.**

**Von der Visitation und Abstraffung der Ubertrettung.**

**D**ieses Capitel haben auch genugsam erkläret die obgesetzte Statuten, daher ihm auch nichts beyzusetzen nöthig scheint.



Auslegung über das sibenzehnde  
Capitel der Regul.Von Meydung Zanckens und  
Zwyerach.

**D**as unter den Tertiarien dergleichen gar nicht sollen gefunden werden bringets mit ihr Stand, und erforderts ihr H. Regul; weisen dieses Laster bey denen Welt, Leuthen ausser dem H. Orden, schwer, ärgerlich, und straffmäßig genug, wie vilmehr bey denen Tertiarien, welche wollen seyn Kinder Gottes, und des H. Vatters Francisci.

Auslegung über das achtzehnde  
Capitel der Regul.Von der Dispensation wegen der  
Fasten.

**W**eilen auch dieses Capitel genugsam erkläret worden durch die obgesetzte Statuten, also wird kein weitere Auslegung darzu gesetzt.

Auslegung über das neunzehnde  
Capitel der H. Regul.Von Offenbahrung der Gebrechen der  
Untergebenen dem *Visitatori*.

**I**n diesem Capitel werden die Vorsteher, und Beamten abermahl ermahnet, daß sie wegen allen untergebenen Ordens, Gliedern genaue Sorg tragen, und deren offenbare Mißhandlungen dem *Visitator*, mit Lieb, Wahrheit, und Bescheidenheit vortragen sollen; auf daß die Verbrecher ernstlich ermahnet, und gestraffet, auch



auch, wofern sie sich nach drey-mahliger Ermahnung nicht bessern sollten, mit Rath erlicher Discreten Brüder, gar aus dem H. Orden gestossen, und in nachfolgender Versammlung allen Brüdern, und Schwestern, zu einem Schröcken öffentlich verkündiget werden.

Auslegung über das zwanzigste Capitel der Regul.

Ob die Tertiarien ein Sünd begehen, wann sie ihre Regul übertretten.

**D**ie in der Welt lebende Tertiarien, wann sie ihre Regul des dritten Ordens übertreten, begehen keine Todsfünd, ausgenommen, wann darbey zugleich auch ein Gebott Gottes, oder der H. Kirch übertreten wurde; dann alsdann thäten sie eine einfache Todsfünd wider gedachtes Gebott Gottes, oder der Heil. Kirchen, wie andere Christen; nicht aber ein zweyfache, nemlich auch wider ihre Regul. Dises ist klar aus dem 20. Capitel ihrer Regul, und aus denen hierüber gemachten Päpstlichen Statuten oben zu ersehen. Ja sie thun auch kein läßliche Sünd in Ubertrettung ihrer Regul, wann, wie gesagt worden, dabey kein Gebott Gottes, oder der Kirchen übertreten wird. Also lehret *Lexana* und *Portel* mit anderen *apud Kerkhove in Statuta Gener. nostra. Cap. 7. S. 25. n. 5.* Dannoeh seynd die Tertiarien unter einer läßlichen Sünd verbunden, die Buß, so ihnen wegen Ubertrettung der Regul



von des dritten Ordens Obrigkeit wird aufers  
legt, zu verrichten. Wie lehren *Marchantius in*  
*Expositione Reg. 3. Ord. cap. 2. q. 4. Pauk in*  
*Tertia Seraphica Vineae. cap. 11. n. 34. & Alii.*  
Die Ursach ist, dieweilen der dritte Orden nicht  
nur ein guter Rath, oder ein Bruderschaft ist,  
sondern ist ein wahrer Orden, hat eine wahre  
Regul, und Profession, in welcher Gott etwas  
versprochen wird; also muß die Regul dises drit-  
ten Ordens auch unter einer, auf das wenigste,  
läßlichen Sünd, und auf das wenigste, zu der  
Straff, wann man sie übertrittet, verbinden.  
Gleichwie die RR. Patres Dominicani geloben,  
zu leben nach den Satzungen ihres Ordens, wel-  
che doch nach Zeugnuß *D. Thomæ Aquin 2. 2. q.*  
*186. art. 9. ad 1.* weder unter einer Todsünd,  
noch läßlichen Sünd, sondern nur die sürgeschrie-  
bene Straff auszustehen verbinden.

## §. IV.

## Weiß und Manier

Die um den heiligen dritten Orden  
S. Francisci Anhaltende, anzunehmen,  
und mit dem Heil. Ordens, Habit  
zu bekleiden.

Nachdem man bey dem H. Orden laut H.  
Regul, Statuten, und deren Erklärung,  
um das Heil. Ordens, Kleid, und Aufnahm  
in den dritten Orden hat gehörig angehalten,  
auch